

Bekanntmachung

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Zwischenlagerfläche der Stadt Passau – Dienststelle Straßen- und Brückenbau für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Flnr. 549/168, 549/204 Gemarkung Haidenhof

Die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau beabsichtigt, auf dem ehemaligen Sportplatz in Kohlbruck eine ca. 7.000m² große Lagerfläche einzurichten. Dort soll Ausbaumaterial aus sämtlichen Baustellen der Stadt Passau zwischengelagert werden um eine Haufwerksbeprobung durchführen zu können. Nach Erhalt der Laborergebnisse dieser Beprobungen wird das Material sofort wieder abgefahren. Die Lagerungsdauer beträgt in der Regel 4-6 Wochen.

Gehandhabte Stoffe:	Kapazität:	Abfallschlüssel:
Beton, Bauschutt	ca. 2.500 t	17 01, 17 02, 17 04
Erdreich	ca. 5.000 t	17 05 03, 17 05 04, 17 05 05, 17 05 06
Asphalt	ca. 4.000 t	17 03 01, 17 02 02
Sonstiges	ca. 500 t	17 03 03, 17 06, 17 08, 17 09

Der Vorhabensträger hat hierzu die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung i. S. d. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nrn. 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde beantragt. Die Anlage soll unmittelbar nach Abschluss des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (voraussichtlich August 2020) in Betrieb genommen werden.

Die Stadt Passau führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§§ 10 BImSchG) durch. Die Öffentlichkeit ist hierbei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG, §§ 8 ff., 14 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 9. BImSchV an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, werden

ab dem 22.05.2020 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 22.06.2020)

in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 - Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 604, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. *Zur Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften bzgl. der COVID-19 – Pandemie ist eine vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung (0851 396-468) zur Einsichtnahme erforderlich.*

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach (bis einschließlich 22.07.2020) bei der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032

Passau schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Einwendungen müssen den Namen und die volle lesbare Anschrift des Einwendenden enthalten. Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht, wenn die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendenden, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, ist für

Donnerstag, den 20.08.2020 ab 13:30 Uhr Sitzungssaal 205, Neues Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau vorgesehen. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird über die Erforderlichkeit des Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden (§ 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Findet der Erörterungstermin **nicht** statt, wird diese Entscheidung gesondert öffentlich bekannt gemacht. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 30.04.2020

STADT PASSAU


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister